



## B E S C H L U S S V O R L A G E

### Verwaltungs- und Finanzausschuss

### Beschluss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.05.2018	Entscheidung				

<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	§ 73 Abs. 5 SächsGemO
<b>Bereits gefasste Beschlüsse</b>	keine
<b>Aufzuhebende Beschlüsse</b>	keine

#### Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	314-A-01
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Spenden von ...

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	-	-	-
zuzügl. Abschreibungsaufwand	-	-	-
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand	-	-	-
Erträge aus Geldspenden	4.792,30 €	4.792,30 €	-
zzgl. Objektschenkungen	7.920,00 €	7.920,00 €	-

gezeichnet  
 Zenker  
 Oberbürgermeister

### **Begründung:**

In der Fassung vom 01.01.2018 ist die neue Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Kraft getreten.

Im § 73 Grundsätze der Einnahmebeschaffung wurde der Abs. 5 wie folgt neu formuliert:

„(5) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten; die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung durch andere Bedienstete wird wirksam, wenn der Bürgermeister sie nachträglich genehmigt. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Für die Annahme oder Vermittlung von Spenden Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50,00 Euro kann die Hauptsatzung von Satz 3 abweichende Regelungen treffen. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000,00 Euro können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden.“

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Annahmen / Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen. Der angegebene Verwendungszweck wird bestätigt.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Annahme:

1.

<b>Geldspenden über 1.000,00 €</b>		
		s. Anlage
<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>enthalten</b>

2.

<b>Objektschenkungen über 1.000,00 €</b>		
		s. Anlage
<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>enthalten</b>

3.

<b>mehrere Geldspenden und Objektschenkungen im Wert bis 1.000,00 €</b>		
		s. Anlage
<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>enthalten</b>